

BERLINER TEILHABEBEIRAT

Entwurf Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Berliner Teilhabebeirates

Datum: 11.02.2021 Ort: Videokonferenz

Beginn: 10.00 Uhr, Ende: 12.00 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder, stellv. stimmberechtigte Mitglieder und Gäste

- | | |
|---|--|
| 1. Staatssekretär Fischer, Alexander | SenIAS – Staatssekretär für Arbeit und Soziales - Vorsitzender |
| 2. Holl, Katharina
(stellv. Vorsitzende) | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| 3. Peth, Christian | Der Paritätische Berlin (stellv. Vorsitzender) |
| 4. Ackers, Dr. Susanne | Landesbeirats für psychische Gesundheit |
| 5. Kathrin Geyer | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| 6. Loos Stephanie | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| 7. Stenger, Birgit | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| 8. Weber-Schramm, Eva | Landesbeirats für psychische Gesundheit |
| 9. Wegener, Uwe | Landesbeirats für psychische Gesundheit |
| 10. Zander, Thomas | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| 11. Biester, Silke | Caritas |
| 12. Gröting, Ludger | Lebenshilfe |
| 13. Rutkowski, Susanne | DRK Berlin |
| 14. Schödl, Regina | Der Paritätische Berlin |
| 15. Schütz, Elisabeth | DWBO |
| 16. Wasieleswski, Benjamain | AWO |
| 17. Hänsgen, Thomas | Landesjugendhilfeausschuss |
| 18. Hilke, Andreas | SenBJF |
| 19. Hülscher, Tanja | SenBJF |
| 20. Ilte, Donald | SenGPG |
| 21. Klatt, Ingo | SenIAS |
| 22. Klaus, Angelika | LAGeSo |
| 23. Meike, Nieß (Vertretung) | Landesbeauftragte für Behinderung |
| 24. Rehse, Catharina | SenIAS |
| 25. Ullrich, Edith | Referentin Landesbeauftragte für MmB |
| 26. Staatssekretär Matz, Martin | SenGPG – Staatssekretär für Gesundheit |
| 27. Stiedenroth, Anja | SenIAS - Krisenstab |
| 28. Haase, Eik | SenIAS - Krisenstab |
| 29. Heinisch, Daniel | SenIAS |
| 30. Holzheier, Stefan | SenIAS |
| 31. Würtz, Dr. Julia | SenIAS |

TOP 1) Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2) Bericht aus dem Krisenstab SenGPG

Herr Staatssekretär Mats erläuterte die aktuelle Situation zur Impfstrategie Berlins:

- aufgrund fehlender Mengen an Impfstoffen werden zunächst nur die Personen der Gruppe 1 der Impfverordnung des Bundes geimpft, dies sind ca. 250.000 Personen in Berlin
- tägl. werden ca. 5400 Personen geimpft, davon erhalten knapp die Hälfte bereits die zweite Impfung

- die Grundlage bildet die durch die Bundesregierung beschlossene *Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2* (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV)
- es werde geprüft ob verschiedene Gruppen aus der Gruppe 3 in die Gruppe zwei hochgestuft werden können, hierbei z.B. Lehrer:innen und Kita Mitarbeiter:innen
- erst wenn die Gruppe 1 durchgeimpft ist, kann mit den Impfungen für die Gruppe 2 begonnen werden
- positiv merkte der Staatssekretär Herr Mats an, dass man aber mit der ersten Gruppe schon fast fertig wäre
- in der Gruppe 2 haben wir in Berlin ca. 315.000 Personen, dabei handelt es sich nicht nur um die Personengruppe der über 70-jährigen, sondern auch um den Personenkreis der Menschen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben würden und andere Riskogruppen wie z. B. Personen mit einer geistigen Behinderung oder Menschen mit bestimmten psychischen Erkrankungen
- für besondere Einzelfälle, die zu speziell sind um umfassend in der Verordnung beschrieben zu werden, ist vorgesehen nach ärztlicher Einschätzung Sonderpriorisierungen erteilen
- dies seien aber Einzelfallentscheidungen und würden über die oberste Landesgesundheitsbehörde laufen
- um diese spezifischen Gruppen zu erreichen können nicht einfach Daten aus dem Melderegister gezogen werden
- man werde daher für bestimmte Gruppen auf die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zugehen und mit den mobilen Impfteams direkt Vorort in den besonderen Wohnformen oder den Einrichtungen der Tagesstrukturen impfen
- im Vorfeld werden die Personen auch ein Informationsschreiben (auch in leichter Sprache) erhalten und ein Einwilligungsschreiben
- auf die Nachfrage von Herrn Zander wurde angemerkt, dass es für gehörlose Menschen die Möglichkeit gibt einen Termin online zu buchen und nicht nur die telefonische Buchung möglich ist, allerdings konnte nicht beantwortet werden, wer denn die evtl. entstehen Dolmetscherkosten bezahlen würde
- da nicht jeder Mensch mit Behinderung in einer besonderen Wohnform lebt, wird man auch an die Krankenkassen herantreten, die ja die medizinischen Diagnosen haben, um Informationsschreiben zur Impfaufforderung zu versenden und so mehr Personen zu bewegen einen Impftermin zu buchen
- zusätzlich werde man, nachdem man einen Impfcodes erhalten habe, ein ärztliches Attest vorlegen müssen, welches bestätigt, dass die Person auch aus medizinischer Sicht geimpft werden darf und zum im Paragraphen 3 der Verordnung genannten Personenkreis gehöre
- nur wenn beides vorhanden sei werde man einen Impftermin erhalten
- auf die Frage von Frau Stenger wie hoch die Kosten des Attestes seien und wer diese übernehme, erklärte der Staatssekretär Mats, dass diese auf 5,90€ durch Absprachen mit der Bundesärztekammer festgelegt seien, aber selber übernommen werden müssten
- für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen ist vorgesehen, dass die Fahrten die nicht über ein Taxi wahrgenommen werden können, Krankentransporte (über die Krankenkasse abrechenbar) oder der Sonderfahrdienst in Anspruch genommen werden können
- in besonders schweren Einzelfällen sollen aber auch die mobilen Impfteams hinzugezogen werden können
- erst wenn die Impfungen der Gruppen 2 und 3 abgeschlossen sind, wird die Impfung für das Regelsystem geöffnet, also für die Impfungen in Arztpraxen

- leider gäbe es im Moment keinen Impfstoff der für die Anwendung für unter 16-jährige zugelassen sei, daher könne man Kinder unter die meisten Jugendlichen noch nicht impfen

TOP 3) Bericht aus dem Krisenstab der SenIAS

Frau Stiedenroth und Herr Hase erläuterten die Planungen für die Impfung der Personen der Gruppe 2 der Impfverordnung für den Bereich der Eingliederungshilfe:

- ab Kalenderwoche 10/11 sollen die Impfungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung und/oder Menschen mit Trisomie 21 beginnen
- die Impfungen sollen durch mobile Teams in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchgeführt werden
- da diese Personengruppe im Falle einer Infektion einem besonders hohem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes unterliegt, wird das Erreichen eines Impfschutzes möglichst vieler Angehöriger dieser Personengruppe angestrebt
- Personen aus dieser Gruppe können nicht geimpft werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Impfung Erkältungssymptome oder coronaspezifische Symptome aufweisen oder allgemeine Kontraindikationen gegen eine Impfung, bspw. Blutungsneigung oder eine akut behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegen
- man werde mit den besonderen Wohnformen beginnen, gefolgt von den Einrichtungen der Tagesstrukturen
- Herr Grötting merkte an, dass es durchaus sinnvoll sei, diese Reihenfolge umzukehren, da sich so mehr Personen im ersten Durchgang erreichen würden
- weiterhin wurde von Frau Holl darauf hingewiesen auch die Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen nicht zu vergessen
- hinsichtlich der Menschen mit seelischen Behinderungen, die seit 08.02.2021 ebenfalls von § 3 Abs. 1 Nr. 2 c CoronImpfV erfasst werden, folgen zeitnah weitere Information durch die SenGPG
- da keine zentrale Datenbank bzw. kein Register existiert, welches Menschen mit Trisomie 21 und/oder geistiger Behinderung erfasst, ist die SenIAS auf die Unterstützung der Angebote der Eingliederungshilfe angewiesen
- die Leistungserbringer werden der SenIAS mitteilen, wie viele Personen sich in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die mobilen Teams impfen lassen möchten
- erforderliche Unterlagen (Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen) werden im Vorfeld an die Personen bzw. deren Betreuung weitergeleitet
- zusätzlich zur schriftlichen Einwilligungserklärung muss bei jeder Impfung auch die tatsächliche Einwilligung der impfenden Person vorliegen. Die zu impfende Person darf vor der Impfung der schriftlichen Einwilligung nicht widersprechen oder diese durch mündliche Erklärung oder abwehrendes Verhalten widerrufen
- für die Zweitimpfung ist kein neuer Einwilligungsbogen erforderlich
- die mobilen Teams werden das Einrichtungspersonal der Eingliederungshilfe nicht mitimpfen
- das impfberechtigte Personal der Leistungserbringer wird durch die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin numerisch, unter Bildung dreier Alterskohorten (16-17, 18-64, 65+), erfasst, um im weiteren Verlauf anhand von QR- oder Nummerncodes entsprechende Zugänge zu Impfangeboten zur Verfügung zu stellen
- bezüglich des Impfzuganges für enge Kontaktpersonen, befinden sich die SenGPG und die SenIAS aktuell im Abstimmungsprozess
- hinsichtlich der Vorbereitung einer Terminvergabe durch das Dispositionsteam der Einsatzzentrale der mobilen Impfteams ist es erforderlich, dass die Einrichtungen der

Eingliederungshilfe zu einem Stichtag die erforderlichen Daten auf einer Website eintragen

- um die mobilen Impfteams möglichst effizient einsetzen zu können, ist eine zentrale Terminvergabe erforderlich. Die Termine können erst vergeben werden, wenn das Lieferdatum der Impfstoffe feststeht. Ca. 48-72 Stunden vor dem Termin für die Erstimpfung werden den Leistungserbringern die Impftermine mitgeteilt
- im Sinne einer möglichst effizienten Impfung der Leistungsberechtigten wird eine Zusammenführung kleinerer Angebote an gemeinsamen Impforten angestrebt
- so können auch Leistungserbringer durch die mobilen Impfteams aufgesucht werden, die weniger als 40 Impfberechtigte am Impfort betreuen/pflegen
- es werden der Einrichtung oder den Impfberechtigten keine Kosten entstehen
- Frau Loos machte darauf aufmerksam, dass man für Personen aus dem Autismusspektrum überlegen sollte einzelne Impfungen, ähnlich wie bei den stark mobilitätseingeschränkten, durch die mobilen Impfteams in den eigenen Häuslichkeiten durchzuführen
- nicht jede Person, für die eine gesetzliche Betreuung angeordnet wurde, ist in Bezug auf die Impfung einwilligungsunfähig
- das Aufklärungsgespräch ist unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person unverzichtbar (§ 630e BGB)
- Hierzu ein kurzer Auszug:

Zur Rolle rechtlicher Betreuer*innen

Herrn Achim Kling, Richter am Amtsgericht Wedding und Mitglied der Landesgemeinschaft Betreuungsrecht, zur Klarstellung der Rolle rechtlicher Betreuer*innen hinsichtlich der Impfung betreuter Impfberechtigter:

„Ist der Betroffene einwilligungsfähig, entscheidet alleine der Betroffene über die Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Impfung. Der Betreuer (und auch alle anderen Personen) haben diese Entscheidung zu akzeptieren.

Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, müsste der in gesundheitlichen Angelegenheiten betraute Bevollmächtigte oder ein insoweit bestellter Betreuer entscheiden. Wie Sie richtig feststellen, darf der Betreuer nicht nach seinen eigenen Überzeugungen handeln, sondern muss den (mutmaßlichen) Willen des Betroffenen erforschen und beachten. Wenn davon auszugehen ist, dass der Betroffene sich impfen lassen würde, muss der Betreuer für den Betroffenen einwilligen. Wenn er dies nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, muss der Betreuer um seine Entlassung bitten.

Das Pflegeheimpersonal macht sich nicht schuldig bzw. schadensersatzpflichtig, und zwar weder durch Unterlassung noch durch aktives Handeln, solange die geltenden Regeln für medizinische Behandlungen (Aufklärung, Einwilligung etc.) eingehalten werden.

Es ist schließlich auch kein Raum für eine gerichtliche Genehmigung der Impfungen, was manche Betreuer hier schon beantragt haben. § 1904 BGB verlangt die begründete Gefahr, dass der Betroffene durch die Impfung stirbt oder einen länger dauernden oder schweren gesundheitlichen Schaden erleidet. Gesicherte Erkenntnisse über solche Gefahren liegen bislang nicht vor.“

Hinsichtlich der Problemstellung der ärztlichen Impfaufklärung der rechtlichen Betreuer*innen, welche stellvertretend für Ihre einwilligungsunfähigen Betreuten die Impfeinwilligung erteilen müssen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, eine entsprechende Aufklärung durch die behandelnde Hausärztin bzw. den behandelnden Hausarzt in Anspruch zu nehmen. Weiterhin steht die Impf-Hotline der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung unter der Rufnummer **030 9028 2200** täglich von 7:00-18:00 Uhr zur Verfügung, über welche eine Weiterleitung an ärztliche Beratungspersonen zum Erhalt einer Impfaufklärung möglich ist.

TOP 4) Informationen für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen im Bereich persönlicher Assistenz und Arbeitgebermodell

Impfungen

- SenIAS geht davon aus, dass Assistenzkräfte, welche Persönliche Assistenz im Rahmen nach SGB XI über vertraglich gebundene Dienste erbringen, in die höchste Impfpriorität nach § 2 der CoronaimfpV eingestuft sind
- es ist noch die Frage (an SenGPG) offen, wie Personal ambulanter Pflegedienste zu Impfterminen kommen würden
- Assistenzkräfte im Arbeitgebermodell seien durch die Regelung der CoronaimpfV nicht erfasst
- SenIAS hat der SenGPG durch ein Schreiben für die Gleichstellung dieser Gruppe ersucht und um Auskunft gebeten, auf welchem Wege die Impfterminvergabe erfolgen könnte, eine Antwort stehe noch aus

Persönliche Schutzausrüstung / Masken

- nicht zertifizierte FFP 2 Masken - Kontingente seien bereits in größerem Maß vergeben worden

Testmöglichkeiten/Impfungen für Assistenzkräfte

- für Persönliche Assistenz durch Dienste gelte Coronavirus-Testverordnung, welche Häufigkeit und Finanzierung der Tests regelt
- diese gilt auch für Pflegedienste im Bereich der Persönlichen Assistenz
- allerdings gehe die SenGPG davon aus, dass insbesondere bei den großen, auf Persönliche Assistenz spezialisierten Diensten das finanzierbare Kontingent nicht ausreiche
- daher sollen diese Dienste vom Land Berlin mit zusätzlichen Testkits versorgt werden, die Bedarfsabfrage durch SenGPG laufe derzeit.
- SenGPG hat mitgeteilt, dass die Coronavirus-Testverordnung nicht für das Arbeitgebermodell anwendbar sei, insbesondere der Finanzierungsmechanismus nicht greifen würde
- als Adhoc-Maßnahme habe der Krisenstab der SenIAS organisiert, dass sich Assistenzkräfte in bislang drei Teststellen berlinweit testen lassen können
- es gäbe berechtigte Kritik, dass diese nicht ausreichen bzw. die Möglichkeit zur Testung nicht praktikabel sei
- daher ist eine Weisung an das LAGeSo in Arbeit zur Finanzierung von Schnelltests (die in Kürze auch für Laien verfügbar sein sollen)

TOP 5) Organisatorisches

- **Nächster Termin des Berliner Teilhabebeirats: 30.04.2020**

Sitzungsleitung
Herr Fischer

Protokollführung
Herr Holzheier